



Antrag auf Freistellung von SchülerInnen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den die Freistellung beantragt wird

von	bis	Bitte die Hinweise auf Blatt 2 beachten!
-----	-----	--

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Freistellung vor
(gegebenenfalls Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r) _____

Bei Freistellungen von bis zu einem Tag im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Freistellung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:	
Datum	Unterschrift Klassenleitung

Zusätzlich bei Freistellungen von *mehr als einem Schultag* im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Freistellung wird

<input type="checkbox"/> genehmigt.
<input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ – _____
<input type="checkbox"/> abgelehnt. Grund:
(Rechtsbehelfsbelehrung siehe Blatt 2)

Datum _____ Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung) _____

Hinweise zur Freistellung von Schülern - Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Freistellung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Freistellung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) bearbeitet und genehmigt, darüber hinausgehende Freistellungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Freistellung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss die Freistellung durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Freistellung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Freistellung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z. B. sein:

- o Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- o Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- o Religiöse Feiertage
- o Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Realschule Leimbach, Leimbacher Straße 4, 42281 Wuppertal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datum

Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung)